



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.003/4-1.7/95
 Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 zivilrechtliche Haftung für Schäden durch
 umweltgefährdende Tätigkeiten
 (Umwelthaftungsgesetz);

Stellungnahme

Sachbearbeiter
 Mag. Primosch
 Tel.-Nr.: 515 95/2256
 Fax.-Nr.: 515 95/3270

An das
 Präsidium des Nationalrates

 Parlament
 1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZL 88 .GE/19.P4
Datum: 7. MRZ. 1995
Verteilt 9. 3. 95

Mag. Wibra

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt in der Anlage 25
 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz
 versendeten Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes.

28. Februar 1995
 Für den Bundesminister:
Schlifener

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Sedl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.003/4-1.7/95

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
zivilrechtliche Haftung für Schäden durch
umweltgefährdende Tätigkeiten
(Umwelthaftungsgesetz);

Sachbearbeiter
Mag. Primosch
Tel.-Nr.: 515 95/2256
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 13. Dezember 1994, GZ. 7.720/207-I 2/1994, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten (Umwelthaftungsgesetz) nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zu § 5:

Für den Fall, daß der Bund nicht bloß in seiner Eigenschaft als Träger von Privatrechten, sondern auch in seiner hoheitlichen Funktion unter den Terminus "Unternehmer" nach § 1 Abs. 1 des Entwurfs subsumiert werden soll, geht das ho. Ressort davon aus, daß im Hinblick auf Schäden, die durch umweltgefährdende Tätigkeiten des Bundesheeres verursacht werden, in den Einsatzfällen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990 die Haftungsausschlußgründe des § 5 Z 1, 3 oder 5 des gegenständlichen Gesetzentwurfs releviert werden können. Eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen wäre wünschenswert.

2. Zu § 8:

Was die im § 8 des Entwurfs vorgesehene Auskunftspflicht anbetrifft, so erscheint es rechtspolitisch geboten, eine dem Sinn des § 4 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetzes, BGBI. Nr. 495/1993, entsprechende Regelung (etwa in Form eines weiteren Absatzes zu § 8 oder 9 des gegenständlichen Gesetzentwurfes) vorzusehen, um die Geheimhaltung im Interesse der umfassenden Landesverteidigung sicherstellen zu können. Einer entsprechenden Beschränkung der Auskunftspflicht wird ja auch im Art. 16 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 des Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten, welches dem gegenständlichen Gesetzentwurf zugrunde liegt, Rechnung getragen.

28. Februar 1995
Für den Bundesminister:
Schlifener

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lidl